

Satzung der BioAnbau Oberhavel eG

§ 1 Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet: *BioAnbau Oberhavel eG*. Der Sitz der Genossenschaft ist Oranienburg.

(2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der ökologischen Produktion von Nahrungsmitteln in der Region und deren Vertrieb sowie die Förderung von Menschen mit Behinderungen

- durch das Schaffen von Produktions- und Anbaustätten für ökologisch erzeugte Nahrungsmittel der *BioKräuterei Oberhavel*,
- durch bevorzugte Versorgung der Mitglieder durch die *BioKräuterei Oberhavel* zu ermäßigten Preisen
- und durch Bereitstellung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen.

(3) Gegenstand der Genossenschaft ist das Schaffen von Produktionsstätten wie z.B. die Errichtung und Unterhaltung von Gewächshäusern, die Bereitstellung von Produktionsmitteln für den regionalen Anbau von ökologischen Erzeugnissen, vor allem von Kräutern, Wildfrüchten, Gemüse und deren Produkten, und das Schaffen von Vertriebsmöglichkeiten.

(4) Die Genossenschaft darf alle Maßnahmen treffen, die zur Förderung des Gesellschaftszwecks geeignet sind, und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

(5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch den Vorstand.

(2) Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in Verbindung mit dem Vorstand.

(3) Mit dem Beitritt ist ein Eintrittsgeld zu zahlen, dessen Höhe in der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) festgesetzt ist.

§ 3 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben, Nachschüsse

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 250 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) Ein Mitglied kann sich mit bis zu 201 Geschäftsanteilen beteiligen.

(3) Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), zuzüglich zugeschriebener Gewinnanteile und abzüglich abgeschriebenener Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(4) Das Geschäftsguthaben darf vor dem Ausscheiden eines Mitglieds nicht ausgezahlt oder aufgerechnet werden. Die Abtretung oder Verpfändung an Dritte ist nicht zulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.

(5) Die Mitglieder sind zur Leistung von Nachschüssen nicht verpflichtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder wird und der Vorstand zugestimmt hat.

Satzung der Bioanbau Oberhavel eG

Seite 2

(2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden. Dies gilt entsprechend für die Kündigung lediglich einzelner Geschäftsanteile.

(3) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dagegen kann Widerspruch beim Aufsichtsrat erhoben werden. Über den Ausschluss eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds entscheidet allein und abschließend die Generalversammlung. Einzelheiten des Ausschlussverfahrens regelt die AGO.

§ 5 Auseinandersetzung

(1) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat außer im Fall des § 4 Abs. 1 Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Maßgebend ist die für das Jahr des Ausscheidens festgestellte Bilanz. Verlustvorträge werden anteilig abgezogen.

(2) Einzelheiten der Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft regelt die AGO. Ansprüche auf Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Verjährte Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 6 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare postalische oder elektronische Benachrichtigung aller Mitglieder oder durch Bekanntmachung in dem in § 10 vorgesehenen Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet oder veröffentlicht werden.

Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens 10 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden.

(2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, im Verhinderungsfall ein Vorstandsmitglied.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung anderes bestimmt ist.

(4) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Zahl seiner Geschäftsanteile nur eine Stimme. Die Stimmen investierender Mitglieder sind auf einen Zählwert von insgesamt zehn Prozent begrenzt.

(5) Beschlüsse sind nach Maßgabe des § 47 GenG zu protokollieren.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen und wird von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit berufen. Zumindest ein Vorstandsmitglied muss über berufliche Erfahrungen in der Produktion verfügen.

(2) Die Genossenschaft wird gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten..

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, fernmündlich und auf elektronischem Wege gefasst werden.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet – sofern noch nicht geschehen - vor Aufnahme des 21. Mitglieds eine Generalversammlung durchzuführen, um einen Aufsichtsrat zu wählen (und den Vorstand mit mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu bestellen)

(5) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i. S. d. des § 181 2. Alt. BGB befreit..

(6) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Generalversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzung der Bioanbau Oberhavel eG

Seite 3

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen und wird für eine Amtsdauer von drei Jahren von der Generalversammlung berufen. Die Generalversammlung kann auch stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrates bestellen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn auch nur zwei Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (3) Spätestens ab dem 21. Mitglied ist ein Aufsichtsrat zu wählen; vorher werden dessen Rechte und Pflichten von der Generalversammlung wahrgenommen. Sie wählt einen Bevollmächtigten, der die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

§ 9 Mindestkapital und gesetzliche Rücklage

- (1) Das Mindestkapital beträgt in den ersten fünf Geschäftsjahren 90 Prozent des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Nach Ablauf dieses Zeitraums können Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam eine Herabsetzung des Mindestkapitals auf bis zu 70 Prozent beschließen.
- (2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages, solange die Rücklage 50 Prozent des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten nicht erreicht.

§ 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Genossenschaft werden im Oranienburger „Wochenspiegel“ veröffentlicht.

Berlin, Wilmersdorf 12. November 2012